

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
des Finanz- und Wirtschaftsausschusses		
des Hauptausschusses		
<input checked="" type="checkbox"/> der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Schüler- und Jugendparlament: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Kinderkommission: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein

I. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

A) SACHVERHALT

Die Stadt Heiligenhafen erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten aufgrund der Spielgerätesteuersatzung vom 03.04.2006.

Bemessungsgrundlage für die Steuer bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten mit manipulationssicherem Zählwerk ist die elektronische Bruttokasse. Der Steuersatz beträgt nach § 5 Abs. 1 der Satzung 7 v.H. der gezählten Bruttokasse und liegt unter dem vom Innenministerium mit Erlass vom 02.07.2010 zur Haushaltskonsolidierung vorgegebenen Mindestsatz von 9,5 v.H.

B) STELLUNGNAHME

Zur Verbesserung der Einnahmesituation wird empfohlen, den Steuersatz ab 01.01.2012 auf 9,5 v.H. der Bruttokasse festzusetzen.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Durch eine Anpassung des Steuersatzes auf den für das Jahr 2012 vorgegebenen Mindestsatz könnten Mehreinnahmen von jährlich bis zu 20.000,00 € erzielt werden.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der vorgelegten I. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) wird zugestimmt.



(Heiko Müller)
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	 08.11.11
Amtsleiterin / Amtsleiter	 14.11.11
Büroleitender Beamter	

